

ISAP-TEILNEHMER AUFNAHME- UND PROMOTIONSRICHTLINIEN

INHALT

1	Grundsätzliches zu Teilnahme & Promotion	3
1.1	Einführung	3
1.2	Allgemeine Vorbedingungen.....	4
1.3	Allgemeine Rechte	4
1.4	Allgemeine Pflichten	4
1.5	Allgemeines Bewerbungsverfahren	5
1.6	Ablehnung und Wiederbewerbung	5
2	Graduierter Analytiker (GA)	5
2.1	Aufnahme als Teilnehmer/GA.....	5
2.2	Rechte	5
2.3	Pflichten.....	5
3	Ausbildungsanalytiker (AA)	6
3.1	Übergangstatus	6
3.2	Rechte	6
3.3	Pflichten.....	6
4	Lehranalytiker (LA).....	6
4.1	Voraussetzungen und Kriterien für die Promotion	6
4.2	Rechte	7
4.3	Pflichten.....	7
5	SupervisionsAnalytiker (SA)	7
5.1	Voraussetzungen und Kriterien für die Promotion	7
5.2	Rechte	8
5.3	Pflichten.....	8

ISAP-TEILNAHME AUFNAHME- UND PROMOTIONSRICHTLINIEN

Aus Gründen besserer Lesbarkeit erscheint jeweils die männliche Form, die weibliche Form ist aber immer mitgemeint.

1 GRUNDSÄTZLICHES ZU TEILNAHME & PROMOTION

1.1 Einführung

Teilnahme am Seminar als ISAP-Teilnehmer bedeutet, Teil der Gemeinschaft zu sein, die das Seminar leitet und die Ausbildung durchführt, mit allen Rechten und Pflichten, wie sie in der „Übersicht Organisation ISAP“ und in diesem Dokument festgehalten sind. Grundvoraussetzung ist die Mitgliedschaft bei AGAP, sowie die anschliessende Aufnahme als Graduierter Analytiker (GA). Die Übernahme eines bereits anderswo erworbenen Ausbilderstatus kann von Fall zu Fall in Betracht gezogen werden. (Eine Bewerbung um AGAP Mitgliedschaft kann über das AGAP-Mitgliedschaftssekretariat unter office@agap.info oder per Post an das AGAP-Sekretariat, Postfach, 8044 Zürich, Schweiz erfolgen).

Sowohl die Aufnahme neuer ISAP-Teilnehmer als GA, als auch die spätere Verleihung eines Ausbilderstatus unterstehen den Grundsätzen der Gewaltentrennung, der Selbstbewerbung und der Prüfung durch Kollegen:

1. Die Aufnahme neuer ISAP-Teilnehmer bzw. die Verleihung des Status als Graduierter Analytiker (GA) erfolgt zweimal jährlich, auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs an die Promotionskommission (PromKom) und einer Bestätigungswahl anlässlich der jährlichen Teilnehmersammlung (Februar) oder eines ISAP-Treffens Mitte Jahr (September).¹
2. Die Promotion zum Lehranalytiker (LA) und Supervisionsanalytiker (SA) erfolgt einmal jährlich, auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs an die PromKom und einer Bestätigungswahl anlässlich der jährlichen Teilnehmersammlung (Februar).¹
3. Gemäss Beschluss der Teilnehmersammlung 2005 gelten bis und mit Dezember 2005 folgende Übergangsbestimmungen:
 - a) Alle KollegInnen, die als ISAP-TeilnehmerInnen (Kategorie A oder B) die Teilnahmebedingungen von ISAP erfüllen, erhalten für dieses eine Mal automatisch den GA-Status. Ab 2006 muss der GA-Status mit schriftlicher Bewerbung erworben werden.
 - b) Alle KollegInnen mit AA-Status (ob neu erworben oder nicht) werden diesen Status mit allen Rechten und Verpflichtungen zeitlich unbeschränkt oder bis zum Erwerb des LA-Status beibehalten; danach wird dieser Status nicht mehr übernommen oder verliehen.
 - c) Allen LA mit mindestens 2 Jahren Erfahrung als LA wird automatisch der SA-Status verliehen, und sie werden als LA/SA bezeichnet. Sie werden eingeladen, sich um eine Supervisionsausbildung zu bemühen und empfohlene Literatur zum Thema zu studieren,
 - d) Ab November 2005 ist die PromKom beauftragt, spezifische Qualifizierungskriterien für die Promotion zum neuen Status des SA vorzuschlagen und dabei von den entsprechenden Chartabedingungen auszugehen.

¹ Die routinemässige Bestätigungswahl durch alle Teilnehmer hat vor allem den Sinn, Kollegen gemeinsam willkommen zu heissen und ihren neuen Status in der Gemeinschaft zu betonen. Gleichzeitig dient sie für den Fall von groben Verfehlungen, die der Promotionskommission entgangen wären, als Sicherheitsnetz. Schliesslich entspricht sie dem Geist eines offenen demokratischen Vorgehens.

1.2 Allgemeine Vorbedingungen

Alle Gesuche müssen folgende Vorbedingungen erfüllen:

1. Der Bewerber für Teilnahme/GA ist AGAP-Mitglied und erfüllt die statutarischen Bedingungen; der Bewerber für die Promotion zum LA oder SA ist AGAP-Mitglied und ISAP-Teilnehmer und erfüllt die statutarischen Bedingungen. Das bedeutet, dass er
2. die Mitgliedschafts- und Teilnahmeregeln von AGAP und ISAPZURICH einhält
3. seine Beiträge als AGAP-Mitglied und ISAP-Teilnehmer termingerecht bezahlt hat
4. die Standesregeln einhält und dass kein Standesverfahren gegen ihn läuft oder hängig ist.
5. Als Teil des Bewerbungsverfahrens nimmt die PromKom die schriftliche Bestätigung der Erfüllung dieser Vorbedingungen auf Treu und Glauben zur Kenntnis, behält sich aber im Zweifelsfall das Recht vor, einen Nachweis zu verlangen.

1.3 Allgemeine Rechte

Jeder ISAP-Teilnehmer hat das Recht:

1. an der jährlichen Teilnehmersammlung, am ISAP-Treffen Mitte Jahr und an allen anderen ISAP-Zusammenkünften teilzunehmen
2. bei Wahlen von Leitern und Mitgliedern von Kommissionen zu wählen und sich wählen zu lassen;
3. über die Aufnahme neuer Teilnehmer, die Promotion von Kollegen, das Ausbildungsprogramm, das Budget, die Organisationsstruktur und andere Traktanden, die nicht anderen Gremien vorbehalten sind (AGAP, IAAP, Charta, usw.), abzustimmen
4. sich um Promotion zum Lehranalytiker (LA) oder Supervisionsanalytiker (SA) zu bewerben
5. Ausbildung innerhalb der mit dem Ausbilderstatus gegebenen und/oder der von Psychotherapie- und Ausbildungsvorschriften gesetzten Grenzen durchzuführen; im Fall von Kandidaten, die sich später in der Schweiz um eine Praxisbewilligung bewerben, werden Analyse, Einzel- und Gruppensupervision nur anerkannt, wenn sie bei Analytikern durchgeführt worden sind, die den Chartabedingungen entsprechen.
6. für die Arbeit im Rahmen von ISAP gemäss Punktesystem entschädigt zu werden, wobei der Punktwert jedes Jahr an der Teilnehmersammlung neu festgelegt wird.

1.4 Allgemeine Pflichten

Die allgemeinen Pflichten eines Teilnehmers richten sich nach der (obligatorischen) Wahl einer Teilnehmerkategorie. Der Teilnehmerbetrag für die Kategorie B ist höher als jener der Kategorie A: es wird anstelle der aktiven Beteiligung, wie sie für Teilnehmer der Kategorie A verlangt ist, eine höhere finanzielle Unterstützung geleistet. Die Teilnehmerkategorie kann mit einem Schreiben an den Administrativen Leiter gewechselt werden, wobei die neue Kategorie ab Beginn des neuen Geschäftsjahres gültig wird:

1. Kategorie A Zu den Pflichten gehören die Einhaltung der *Übersicht Organisation ISAP**; regelmässiges Unterrichten und/oder Prüfen bei ISAPZURICH und/oder Mitarbeit in einer Kommission; Teilnahme an der jährlichen Teilnehmersammlung von ISAP; fristgerechte Bezahlung des Jahresbeitrags in der von der Teilnehmersammlung beschlossenen Höhe.

2. Kategorie B Zu den Pflichten gehören die Einhaltung der *Übersicht Organisation ISAP**; fristgerechte Bezahlung des Jahresbeitrags in der von der Teilnehmersammlung beschlossenen Höhe.

* Die *Übersicht Organisation ISAP* kann beim Sekretariat bezogen werden.

1.5 Allgemeines Bewerbungsverfahren

Um sich für die Aufnahme als ISAP-Teilnehmer/GA oder für eine Promotion zu bewerben, muss das entsprechende Bewerbungsformular beim ISAP-Sekretariat besorgt, ausgefüllt und eingeschickt werden. Bewerbungen können während des ganzen Jahres eingereicht werden; dabei sind aber die je nach Anliegen verschiedenen Fristen zu beachten.

1.6 Ablehnung und Wiederbewerbung

1. Ablehnung von Gesuchen, falls nötig; die Ablehnung eines Gesuches verlangt ein einfaches Mehr in der Promotionskommission.
2. Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen im Falle einer Ablehnung ist für das darauffolgende Jahr möglich.

2 GRADUIERTER ANALYTIKER (GA)

2.1 Aufnahme als Teilnehmer/GA

Der GA ist ein diplomierter Analytiker und AGAP-Mitglied, dessen Teilnahme bei ISAP-ZURICH die grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck bringt, das Ausbildungsprogramm zu unterstützen. Die Aufnahme in ISAP/Anerkennung als GA erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung, einer Empfehlung durch die PromKom und einer Bestätigungswahl bei der Teilnehmersammlung oder beim ISAP-Treffen Mitte Jahr.

2.2 Rechte

1. Neben den unter §1.3 aufgeführten Rechten kann ein GA auch unterrichten, in gewissen Kommissionen Einsitz nehmen und administrative Arbeiten verrichten. Des Weiteren kann er sich als Beisitzer für Prüfungen zur Verfügung stellen und sich um Ernennung zum Prüfer bewerben, so weit er die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllt. Ein GA ist berechtigt, Symbolarbeiten im Rahmen der Ausbildung zu beurteilen.
2. Analyse-/Psychotherapiestunden, die ein GA mit Studienbewerbern durchführt, welche die Diplomausbildung machen wollen, können an die 50 Stunden angerechnet werden, die vor Beginn der Ausbildung absolviert werden müssen. Nach dem Propaedeutikum kann die Aufnahmekommission auf Gesuch hin spezielle Umstände berücksichtigen, welche die Anerkennung weiterer 50 Stunden rechtfertigen.
3. Ein GA kann sich um Promotion zum Lehranalytiker bewerben.

2.3 Pflichten

Ein GA, der die Promotion zum LA beabsichtigt, ist um aktive Beteiligung bei ISAP entsprechend §1 und 2.2 bemüht; es wird ihm mit Nachdruck empfohlen, sich an einer Jungschen Interventionsgruppe zu beteiligen. Es wird von ihm ferner erwartet, nach dem Diplom während mindestens fünf Jahren eine solide praktische Erfahrung in der eigenen Praxis und/oder anderswo erworben zu haben. Es wird dem GA empfohlen, sorgfältig Belege für jene Tätigkeiten aufzuheben, die später im Zusammenhang mit der Promotionsbewerbung benötigt werden.

3 AUSBILDINGSANALYTIKER (AA)

3.1 Übergangsstatus

Siehe §1.1.3.b: Gemäss Übergangsbestimmungen wird dieser Status nicht mehr verliehen, aber im Falle jener Kollegen anerkannt, die einen solchen schon vor November 2005 besaßen.

3.2 Rechte

1. Neben den unter 1.3 aufgeführten Rechten kann ein AA unterrichten, in gewissen Kommissionen Einsitz nehmen und administrative Arbeiten verrichten. Des Weiteren kann er sich als Beisitzer für Prüfungen zur Verfügung stellen und sich um Ernennung zum Prüfer bewerben, so weit er die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllt. Ein AA ist berechtigt, Symbolarbeiten im Rahmen der Ausbildung zu beurteilen.
2. Ein AA ist berechtigt, bis zu 200 Stunden Lehranalyse mit Ausbildungskandidaten durchzuführen, unter der Bedingung, dass 100 Stunden mit einem/einer LehranalytikerIn absolviert werden.
3. Ein AA kann sich um Promotion zum Lehranalytiker LA bewerben.

3.3 Pflichten

Ein AA, der die Promotion zum LA beabsichtigt, ist um aktive Beteiligung bei ISAP entsprechend §1.3 und 3.2 bemüht; es wird ihm mit Nachdruck empfohlen, sich an einer Jungschen Interventionsgruppe zu beteiligen. Es wird von ihm ferner erwartet, nach dem Diplom während mindestens fünf Jahren eine solide praktische Erfahrung in der eigenen Praxis und/oder anderswo erworben zu haben. Es wird dem AA empfohlen, sorgfältig Belege für jene Tätigkeiten aufzuheben, die später im Zusammenhang mit der Promotionsbewerbung benötigt werden.

4 LEHRANALYTIKER (LA)

4.1 Voraussetzungen und Kriterien für die Promotion

1. Das Gesuch um Ernennung zum LA kann nach vorausgegangener Anerkennung als GA oder Ernennung zum AA erfolgen und wenn jemand seit mindestens 5 Jahren ab Diplom analytisch tätig ist.
2. Es wird erwartet, dass sich eine enge Verbindung des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin zur analytischen Psychologie gezeigt hat, z.B. in seinem Zugang zu solchen Inhalten wie Träumen, Imagination, kollektivem Unbewussten und Archetypen. Der Gesuchsteller sollte über ein praktisches Wissen im Bereich der Übertragung verfügen und sich darüber ausweisen können.
3. Für die Bewerbung ist das vom Sekretariat erhältliche Formular zu verwenden. Darin ist der Nachweis von fünf Jahren Praxistätigkeit unter Hinweis auf Erfahrung in der Arbeit mit beiden Geschlechtern, mit verschiedenen Altersgruppen, kulturellen Hintergründen und Pathologien verlangt, ebenso eine Übersicht über die beruflichen Tätigkeiten seit der Diplomierung, unter Nennung wichtiger Erfahrungen, wie z.B. Unterrichten, Teilnahme in einer Jungschen Interventionsgruppe und/oder Weiterbildung in analytischer Psychologie. Für die Bewerbung ist ferner nötig:
 - a) Empfehlungsschreiben von zwei Lehranalytikern und/oder Supervisionsanalytikern von ISAPZURICH, worin Stärken und Schwächen des Bewerbers/der Bewerberin hinsichtlich der von einem LA zu erwartenden, oben aufgeführten Eigenschaften aufgezeigt werden.

- b) Eine mündliche Fallbeschreibung, die sich, wenn möglich, auf eine Langzeitanalyse bezieht.
- 4. Der Vorschlag zur Ernennung als LA basiert auf der gründlichen Prüfung durch die PromKom hinsichtlich Tiefe und Breite der Erfahrung des Gesuchstellers auf dem Gebiet der Analytischen Psychologie und seiner Eignung zur Durchführung von Lehranalysen.
- 5. Bewerber für die Ernennung zum LA müssen an der Teilnehmersammlung anwesend sein, an der über ihre Ernennung abgestimmt wird.
- 6. Ernennung zum LA erfolgt aufgrund der Abstimmung an der Teilnehmersammlung.

4.2 Rechte

- 1. Neben den unter §1.2 aufgeführten Rechten ist ein LA berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl von anrechenbaren Analysestunden mit Ausbildungskandidaten durchzuführen.
- 2. Ein LA kann sich um Promotion zum Supervisionsanalytiker SA bewerben.

4.3 Pflichten

- 1. Zusätzlich zu den unter §1.3 aufgeführten Pflichten bemüht sich ein LA um aktives und sichtbares Engagement bei ISAP, das in einer der folgenden Weisen zum Ausdruck kommt:
 - a) regelmässige Lehrtätigkeit am ISAP ZURICH, mindestens ein Mal pro Jahr;
 - b) regelmässige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die von AGAP oder ISAP ZURICH durchgeführt oder anerkannt werden (im Rahmen von AGAP-Forum, IAAP-Kongress, oder gelegentlich ISAP);
 - c) regelmässige Teilnahme in einer Jungschen Intervisionsgruppe;
 - d) für Kollegen ausserhalb der Schweiz: Primärmitgliedschaft bei AGAP (Stimm- und Wahlrecht bei IAAP über AGAP)
- 2. Ein LA, der mit ISAP-Kandidaten ausserhalb von Europa arbeitet, muss den Nachweis für seine berufliche Haftpflichtversicherung erbringen können.
- 3. Alle fünf Jahre nach der Ernennung zum Lehranalytiker muss der Analytiker einen Brief an die Promotionskommission richten, in dem er die Erneuerung des Status als Lehranalytiker beantragt und erklärt, (1) sich weiter bei ISAP zu engagieren und in welcher Form dies geschehen wird, und (2) an sachdienlicher und kontinuierlicher Weiterbildung teilzunehmen.

5 SUPERVISIONSANALYTIKER (SA)

5.1 Voraussetzungen und Kriterien für die Promotion

- 1. Ein Analytiker kann sich frühestens zwei Jahre nach Ernennung zum LA und nach Teilnahme an der verlangten Supervisionsausbildung für die Ernennung zum SA bewerben.
- 2. Grundlage für die Empfehlung eines Kollegen zum SA bildet die eingehende Prüfung der Weite und Tiefe an analytischer Erfahrung eines Bewerbers durch die Promotionskommission. Dabei wird insbesondere:
 - a) seine Kenntnis von Gruppendynamik und Gruppenprozessen beachtet, sowie seine Fähigkeiten, eine Gruppe zu führen,
 - b) sein Verständnis der Rolle des Supervisors und seine besondere Fähigkeit, Supervision durchzuführen, und

- c) die persönliche Weiterentwicklung (als Analytiker), um Theorie und Praxis in Form von fachlichen Beiträgen als Dozierender und/oder Autor zu verbinden.
 - d) Daneben sind die Bewerber gehalten, an einer eigenen Ausbildung in Supervision teilzunehmen, die entweder durch ISAP angeboten oder im Rahmen einer auswärtigen Supervisionsausbildung absolviert wird. Diese muss von der Seminarleitung von ISAP anerkannt werden.
3. Die Promotionskommission ist dabei, entsprechend ihrem Auftrag spezifische Anforderungen für die Ausbildung in Supervision, Weiterbildung und anderen Qualifizierungskriterien für die Promotion zum SA zu entwickeln.
 4. Für die Bewerbung ist das vom Sekretariat erhältliche Formular zu verwenden. Darin ist der Nachweis von Supervisionsausbildung und von sieben Jahren Praxistätigkeit verlangt, sowie eine Übersicht über die beruflichen Tätigkeiten seit der Ernennung zum LA, unter Nennung wichtiger Erfahrungen, welche die Qualifikationen unter §5.1.2 belegen. Für die Bewerbung ist ferner nötig:
 - a) Empfehlungsschreiben von zwei SA bzw. LA/SA von ISAPZURICH, worin Stärken und Schwächen des Bewerbers hinsichtlich der von einem SA zu erwartenden, oben aufgeführten Eigenschaften aufgezeigt werden.
 - b) Persönliches Gespräch mit der Promotionskommission.
 5. Bewerber für die Ernennung zum SA müssen an der Teilnehmerversammlung anwesend sein, an der über ihre Ernennung abgestimmt wird.
 6. Ernennung zum SA erfolgt aufgrund der Abstimmung an der Teilnehmerversammlung.

5.2 Rechte

1. Neben den unter §1.2 and 4.2 aufgeführten Rechten ist der SA ermächtigt, als Supervisor und Kolloquiumsleiter zu wirken.
2. SA können zu Mitgliedern der Promotionskommission gewählt werden, wofür der SA-Status erforderlich ist.

5.3 Pflichten

1. Der SA bringt weiterhin aktives Engagement für ISAP gemäss §4.3.1 zum Ausdruck.
2. Ein SA, der mit ISAP-Kandidaten ausserhalb von Europa arbeitet, muss den Nachweis für seine berufliche Haftpflichtversicherung erbringen können.
3. Alle fünf Jahre nach Ernennung zum Supervisor muss der SA einen Brief an die Promotionskommission richten, in dem er die Erneuerung des Status als SA beantragt und erklärt, (1) sich weiter bei ISAP zu engagieren und in welcher Form dies geschehen wird, und (2) an sachdienlicher und kontinuierlicher Weiterbildung teilzunehmen.

Diese Aufnahme- und Promotionsrichtlinien stimmen mit den Beschlüssen der ISAP Teilnehmerversammlung vom November 2005 und den daraus folgenden organisatorischen Abläufen überein. Sie sind solange gültig, als sie nicht durch eine spätere ISAP Teilnehmerversammlung revidiert werden.

Februar 2007